

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 31 (1912)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

**Schweizerische Zeitschrift für Betreibungs- und Konkursrecht sowie für Zivilprozessrecht.** Redaktion E. Keller & P. Wolfensberger. Zürich.

Diese Zeitschrift tritt an die Stelle der in drei Jahrgängen erschienenen Monatsblätter für Betreibungs- und Konkursrecht von denselben Herausgebern, soll aber nun, wie der Titel besagt, auch auf das Zivilprozessrecht ausgedehnt werden. Wie weit das gelingen wird, muss die Zukunft lehren. Die Schweiz ist ein zu kleines Land, als dass sie mehrere Fachzeitschriften gleicher Tendenz mit gutem Stoff versehen und ihnen die nötige Zahl von Abnehmern zuführen könnte. Möge es der Redaktion gelingen, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

**Sammlung schweizerischer Gesetze.** Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

Von dieser in schönem largen Druck und bequemen Format veranstalteten Sammlung sind neulich erschienen das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1893 mit den bis 1. Februar 1912 in Kraft erwachsenen Änderungen und das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, jenes mit einer Einleitung von Bundesrichter Jäger und einem alphabetischen Register von F. Hagnauer, dieses mit einer historischen Einleitung von H. Greulich. Diese letztere enthält nichts als eine kurze Uebersicht über den Gang der Beratungen; dagegen die Einleitung von Jäger zum Organisationsgesetze orientiert über die Bedürfnisse, die zu den Neuerungen der letzten Zeit geführt haben, und motiviert diese letztern in kurzer, aber präziser und treffender Weise. Das gute alphabetische Sachregister erhöht die Brauchbarkeit der Ausgabe.

**Sammlung der eidgenössischen Erlasse über Schuldbetreibung und Konkurs. Mit einem alphabetischen Sachregister von C. Jäger. Herausgegeben auf Veranlassung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts.** Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1912.

Eine willkommene Ergänzung zum Kommentar desselben Verfassers. Das alphabetische Register ist sehr detailliert und reichhaltig. Es ist gleichzeitig auch eine französische Ausgabe in dem-

selben Verlage erschienen, Recueil des prescriptions fédérales etc. Avec répertoire alphabétique par Raoul Huguenin, und bald darauf eine italienische.

**Hünerwadel, H.** Die Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilstandsregister unter Berücksichtigung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit einer geschichtlichen Einführung und einer Gesetzesübersicht. Bern, A. Francke. 1912.

Diese Arbeit verdankt ihre Entstehung einer vom schweizerischen Juristenverein ausgeschriebenen Preisaufgabe und ist von diesem Vereine mit einem zweiten Preise bedacht worden. Das vom Preisgerichte darüber gefällte Urteil ist abgedruckt in dieser Zeitschrift, N. F. XXIX S. 732 (auch in den Verhandlungen des Juristenvereins d. J. 1910). Es ist durchaus zutreffend und wir wüssten nichts dazu noch davon zu tun, so dass wir uns genügen lassen können, darauf zu verweisen.

**Wüest, K.** Das neue Zivilrecht für den Kanton Luzern. Ein Beitrag zur Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Luzern, E. Gebhardt. 1912.

Das Buch gibt in gemeinfasslicher Darstellung einen Ueberblick über das Privatrecht, wie es sich im Kanton Luzern durch das Zivilgesetzbuch in Verbindung mit dem kantonalen Einführungsgesetz gestalten wird. Solche Arbeiten sind ganz nützlich und werden der Praxis gute Dienste leisten. Die vorliegende ist geeignet, ihrem Zweck, „die klare Erfassung der grundlegenden Prinzipien, im Unterschiede auch zum bisherigen Luzerner Recht“, zu erfüllen und den Uebergang in das neue Recht zu erleichtern. Auf eindringende Untersuchungen hat der Verfasser Verzicht geleistet.

**Cesana, E.** Die kommerzielle Beteiligung in Italien. Fragen aus dem italienischen Handels- und Steuerrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1912. Preis Fr. 3.50.

Die Schrift will der mit Italien verkehrenden deutschen und schweizerischen Handelswelt die Kenntnis der in Italien herrschenden Rechtssätze über Vertragsschluss, Errichtung von Filialen und Agenturen, Eintritt in bestehende Gesellschaften, Neugründung von Gesellschaften, Umwandlung und Fusion von Gesellschaften vermitteln, namentlich auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Wer sich in solche Verbindungen mit Italien einlassen will, findet in dem Buche nützliche Fingerzeige auf viele Punkte, die er vorher wohl zu beachten und zu überlegen hat, um unliebsamer Erfahrungen enthoben zu werden.

**Brecher, B.** Versicherung auf fremden Tod. Wien, Manz. 1912.

Diese Abhandlung, ein Separatabdruck aus der österreichischen Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, Jahrgang 1911, erörtert die bekannte, früher viel ventilierte, aber durch die neuere Gesetzgebung meist zugunsten der zweiten Alternative entschiedene Frage, ob Versicherung auf den Todesfall eines Dritten nur zulässig sein soll bei Nachweis eines (der Versicherungssumme äquivalenten) Interesses, und zwar wirtschaftlichen Interesses des Versicherungsnehmers am Leben des Dritten oder schon einfach mit Zustimmung des Dritten, und bringt durch eine einlässliche Darstellung der Entwicklung dieser Frage in Gesetz und Praxis der europäischen und aussereuropäischen Staaten seit dem 18. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit ein recht lehrreiches Material zu guter Verarbeitung. Dem vom Verfasser gezogenen Schluss auf möglichste Beschränkung solcher Versicherungen stimmen wir vollkommen bei.

**Müller, M. A.** Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1912. 4 M.

Die Lehre vom Kausalzusammenhang zwischen einer Tat und deren unmittelbaren und mittelbaren Folgen und seiner Rechtswirkung auf Strafe und Schadensersatz ist infolge ihrer philosophisch-doktrinären Behandlung in eine eigentliche Verwirrung geraten. Die vorliegende Schrift sucht einen Ausweg und eine Lösung und enthält viel Zutreffendes und Beachtenswertes, namentlich in der Abgrenzung des Verschuldens gegen das Verursachen und der entscheidenden Bedeutung, die der „objektiven Rechtsnormwidrigkeit“ für diese Grenzregulierung beigelegt wird. Ueberzeugender hätte sich das alles wohl gestalten lassen, wenn der Verfasser nicht in der doktrinären Abstraktion der heutigen Lehre haften geblieben wäre; die Frage ist im Grunde nicht so kompliziert wie sie scheint, wenn man sie mit praktischem Blicke betrachtet; die vielgestaltigen Fälle des Lebens widerstreben immer einer starren abstrakten Formel.

**Neues Zivilgesetzbuch.** (Mitgeteilt).

Sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches hat sich in den weitesten Kreisen das Bedürfnis nach Kenntnisnahme der kantonalen Einführungs-Gesetze geltend gemacht. Von verschiedenen Seiten wurde zuerst beabsichtigt, eine Textausgabe

sämtlicher kantonalen Einführungs-Gesetze vorzunehmen; diese Idee erwies sich aber aus verschiedenen Gründen, vor allem wegen des Umfangs eines solchen Buches, als unpraktisch. Zu Beginn dieses Sommers gibt nun Herr Dr. K. A. Brodtbeck, Advokat in Basel, der Verfasser des „Schweizerischen Rechtslexikons“, im Verlage Orell Füssli in Zürich eine systematische Darstellung der Einführungs-Gesetze unter dem Titel: „Das kantonale Einführungsrecht zum Zivilgesetzbuch“ heraus. Der Verfasser dieser verdienstvollen Arbeit hat in den Jahren 1910/11 in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht eine Artikelserie über das im Werden begriffene kantonale Einführungsrecht publiziert, welche bei der Ausarbeitung der kantonalen Einführungs-Gesetze vielfach zu Rate gezogen wurde. Er hat auch an der Bearbeitung des Basellandschaftlichen Einführungs-Gesetzes hervorragenden Anteil genommen. Im Auftrag von Herrn Professor Dr. Andreas Heusler in Basel, dem Herausgeber der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, bearbeitete Herr Dr. Brodtbeck nun auch das in Rechtskraft erwachsene kantonale Einführungsrecht. Im Laufe der Arbeit stellte es sich aber heraus, dass dieselbe für einen blossen Aufsatz zu umfangreich würde, und deshalb in Buchform publiziert werden müsse. Im Einverständnis mit Herrn Professor Dr. Heusler unterbleibt deshalb jene Publikation in der erwähnten Zeitschrift und wird ersetzt durch das obgenannte, im bekannten Verlage von Orell Füssli in Zürich nun erscheinende Buch. Das Eidgenössische Justizdepartement subventioniert die Herausgabe dieser Arbeit, welche der wissenschaftlichen Behandlung der Einführungsgesetzgebung sowie den Anforderungen der Praxis im weitesten Masse entgegenkommt.

---